

Straßenverkehrsamt Heinrichstr. 21 31137 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

bearbeitende Dienststelle

Straßenverkehrsamt

Diensträume Hildesheim

Heinrichstraße 21

Ansprechpartner/in

Raum

Frau Geweke

2.02

Kontakt

Telefon: 05121 309-7241

Fax: 05121 309 95-7241

Angela.Geweke@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

11.02.2022

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(206)

Datum

02.03.2022

Anfrage gemäß § 56 NKomVG

Behindertenparkausweise, Anfrage Nr. 20 vom 11.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Schreiben vom 11.02.2022 folgende Anfrage gestellt:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

der blaue EU-Parkausweis wird für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen (Merkzeichen Bl) auf Antrag ausgestellt. Er stellt damit einen wichtigen Bestandteil zur Teilhabe von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen an der Gesellschaft dar. Daneben gibt es Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen zum Parken in Halteverboten oder bestimmten Parkzonen sowie Überschreiten der vorgeschriebenen Parkzeiten (orangener Parkausweis). Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, haben die Straßenverkehrsbehörden den orangenen Behindertenparkausweis auszustellen.

Sprechzeiten Straßenverkehrsamt in Hildesheim:

Mo - Fr 07.30 - 12.00 Uhr • Do 14.00 - 17.30 Uhr / zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache: Mo bis Fr 07.30 - 08.30 Uhr • Di 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeiten Straßenverkehrsamt in Alfeld:

Mo - Fr 07.30 - 12.00 Uhr • Do 14.00 - 17.30 Uhr / zusätzlich nach vorheriger Terminabsprache: Mo bis Fr 07.30 - 08.30 Uhr • Mo 14.00 - 16.00 Uhr

Fax Hildesheim (0 51 21) 309 - 95 4044 • Fax Alfeld (0 51 81) 704 - 8309

Internet: www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Wie von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern aus dem Landkreis Hildesheim an uns herangetragen wurde, sind langjährigen Inhabern des orangenen Behindertenparkausweises eben dieser von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Hildesheim zum Jahreswechsel 2021/2022 nicht weiterbewilligt worden, obwohl die jeweils vorliegenden Voraussetzungen der antragstellenden Bürgerinnen und Bürger unverändert waren.

Vor dem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele EU-Parkausweise und wie viele orangene Behindertenparkausweise sind in den Jahren 2020 und 2021 vom Landkreis Hildesheim a) beantragt und b) mit welcher Begründung abgelehnt worden?*
- 2. Wann und wie haben sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausstellung des orangenen Behindertenparkausweises geändert?*
- 3. Aus welchen Gründen werden im Landkreis Hildesheim Weiterbewilligungen des orangenen Behindertenparkausweises, trotz gleichbleibender Voraussetzungen bei den antragstellenden Bürgerinnen und Bürgern, nicht mehr vorgenommen?*

Diese Fragen beantwortete ich wie folgt:

- Zu 1) EU-Parkausweise
im Jahr 2020 – beantragt/ 220 – abgelehnt/ keine
im Jahr 2021 – beantragt/ 176 – abgelehnt/ keine

Orangene Behindertenparkausweise
im Jahr 2020 – beantragt/ 18 – abgelehnt/ 8
im Jahr 2021 – beantragt/ 42 – abgelehnt/ 31

- Zu 2) Mit Wirkung vom 04. Juni 2009 wurde die der Antwort beigefügte Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO neu gefasst.
Die Personengruppen, für die die Erteilung einer Parkerleichterung vorgesehen ist, sind dort abschließend aufgeführt. Die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen sind detailliert geregelt. Der Verwaltung steht im Rahmen der Prüfung kein Ermessen zu.

- Zu3) Die Dauerausnahmegenehmigung wird für maximal 5 Jahre erteilt. Danach ist der Antrag neu zu stellen.

Im Rahmen der erneuten Beantragung eines Einzelfalles, nach Ablauf der 5 Jahre, wurde festgestellt, dass in einigen Fällen die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift durch die Sachbearbeitung nicht vollständig rechtskonform und somit fehlerhaft angewendet wurden. Nicht alle Tatbestandsmerkmale bei den persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkerleichterung waren erfüllt, so dass bereits in der Vergangenheit kein Anspruch bestanden hätte.

Seit dem Jahr 2020 werden bei Anträgen auf Ausstellung einer Parkerleichterung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO die Verwaltungsvorschriften korrekt angewendet.

Die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkerleichterung werden den Antragsteller*innen ausführlich dargelegt, ebenso die Gründe, die in dem einzelnen Fall zur Ablehnung führen.

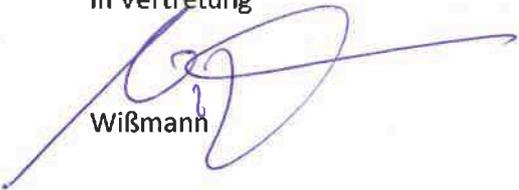
Im Rahmen von telefonischen oder persönlichen Rücksprachen dazu wurde die Entscheidung in der Sache jeweils nochmals ausführlich erläutert und damit transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Ein Anspruch aus einem vorhergehenden fehlerhaften Verwaltungshandeln kann nicht hergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Wißmann



Ausnahmegenehmigungen für schwerbehinderte Menschen

I. Parkerleichterungen	117
1. Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung kann gestattet werden,	
a) an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286, 290.1), bis zu drei Stunden zu parken. Antragstellern kann für bestimmte Haltverbotsstrecken eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe (§ 13 Absatz 2 Nummer 2, Bild 318) ergeben,	118
b) im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1) die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,	119
c) an Stellen, die durch Zeichen 314 und 315 gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,	120
d) in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,	121
e) an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,	122
f) auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung einer Parkscheibe (§ 13 Absatz 2 Nummer 2, Bild 318) ergeben,	123
g) in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken,	124
sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen werden.	125
Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.	126
2. Die Berechtigung ist entweder durch den EU-einheitlichen Parkausweis für behinderte Menschen (vgl. Nummer IX 1 Buchstabe b zu § 45 Absatz 1 bis 1e) oder durch einen besonderen Parkausweis, den das zuständige Bundesministerium im Verkehrsblatt bekannt gibt, nachzuweisen. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein.	127
II. Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung	
1. Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen im Sinne des § 229 Absatz 3 SGB IX.	128
2. Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung (Nummer I.1; Randnummer 117 ff.) erteilt werden. In diesen Fällen ist den schwerbehinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den aufgeführten Vorschriften der StVO befreit ist.	129 130
3. Die Randnummern 117 bis 130 sind sinngemäß auch auf die nachstehend aufgeführten Personengruppen anzuwenden:	131
a) Blinde Menschen,	132
b) Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen, wobei die zeitlichen Begrenzungen, die eine Betätigung der Parkscheibe voraussetzen, nicht gelten,	133
c) Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,	134
d) Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt,	135
e) Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.	136
f) Eine Ausnahmegenehmigung kann auch denjenigen schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem Personenkreis nach den Randnummern 134 bis 136 gleichzustellen sind.	137
III. Das Verfahren	
1. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.	138
2. Die Dauerausnahmegenehmigung wird für maximal fünf Jahre in stets widerruflicher Weise erteilt.	139
3. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.	140
IV. Inhalt der Genehmigung	141
Für den Genehmigungsbescheid ist ein bundeseinheitliches Formblatt zu verwenden, welches das zuständige Bundesministerium im Verkehrsblatt bekannt macht (vgl. Randnummer 128).	
V. Geltungsbereich	142
Die Ausnahmegenehmigungen gelten für das ganze Bundesgebiet.	